

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
GZ: TNP\_06\_2022  
9013-2775

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen  
im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Vom 11.08.2022

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

**Artikel 1**

Die Anlage der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 27. August 2012 (GVBl. S. 267), die durch Verordnung vom 29. Juli 2016 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

## „Anlage

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------

### 1. Beseitigung von Material der Kategorie 1

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

#### 1.1 Tierkörper der Kategorie 1 sowie Tierkörper Teile der Kategorie 1 aus Rinder-, Schaf und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde

1.1.1	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern:		
1.1.1.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
1.1.1.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,32
1.1.1.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	84,35
1.1.1.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter	263,62
1.1.2	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 1.1.1	pro Anfahrt	30,00

#### 1.2 Tierkörper der Kategorie 1

1.2.1	Transport und Beseitigung von Tierkörpern		
1.2.1.1	Rinder ab 12 Monaten	pro Stück	106,78
1.2.1.2	Schafe ab 12 Monaten	pro Stück	9,37
1.2.1.3	Ziegen ab 12 Monaten	pro Stück	9,37
1.2.1.4	Wild (tierseuchenverdächtig, - infiziert) unter 50 kg	pro Stück	53,79
1.2.1.5	Wild (tierseuchenverdächtig, - infiziert) über 50 kg	pro Stück	114,66

Tarifstelle	Leistung		Entgelt zzgl. MwSt. (€)
1.2.2	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.2.1	pro Anfahrt	30,00
1.2.3	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
1.2.3.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
1.2.3.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,31
1.2.3.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	89,22
1.2.3.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter	308,22
1.2.4	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 1.2.3	pro Anfahrt	30,00

### 1.3 Heim- / Labor- und Versuchstiere

1.3.1	Transport und Beseitigung von Hunden und Katzen aus Tierarztpraxen		
1.3.1.1		pro Hund	33,90
1.3.1.2		pro Katze	28,68
1.3.2	Transport und Beseitigung von kleinen Heimtieren aus Tierarztpraxen	pro angefangenes kg	7,25
1.3.3	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.3.1 und 1.3.2	pro Anfahrt	25,00
1.3.4	Transport und Beseitigung von Hunden und Katzen aus privaten Haushalten		
1.3.4.1		pro Hund	33,90
1.3.4.2		pro Katze	28,68
1.3.5	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.3.4	pro Anfahrt	25,00
1.3.6	Transport und Beseitigung sonstiger Heimtiere sowie kleiner Versuchs- und Labortiere	pro kg	7,25
1.3.7	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.3.6	pro Anfahrt	25,00

Tarifstelle	Leistung		Entgelt zzgl. MwSt. (€)
1.3.8	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
1.3.8.1	Systembehälter 120 l	pro Behälter	48,03
1.3.8.2	Systembehälter 240 l	pro Behälter	83,81
1.3.8.3	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter	309,88
1.3.9	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 1.3.8	pro Anfahrt	30,00
1.3.10	Beseitigung von Hunden und Katzen bei Einlieferung in Sammelstelle(n)		
1.3.10.1		pro Hund	33,90
1.3.10.2		pro Katze	28,68

## **2 Beseitigung von Material der Kategorie 2**

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

### **2.1 Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse der Kategorie 2**

2.1.1	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
2.1.1.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
2.1.1.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,32
2.1.1.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	84,35
2.1.1.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter	263,62
2.1.2	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 2.1.1	pro Anfahrt	30,00

Tarifstelle	Leistung		Entgelt zzgl. MwSt. (€)
<b>2.2</b>	<b>Tierkörper der Kategorie 2</b>		
2.2.1	Transport und Beseitigung von Tierkörpern		
2.2.1.1	Pferd und Esel	pro Stück	315,81
2.2.1.2	Fohlen und Pony	pro Stück	136,61
2.2.1.3	Rinder jünger als 12 Monate	pro Stück	83,45
2.2.1.4	Kälber	pro Stück	31,42
2.2.1.5	Schafe und Ziegen jünger als 12 Monate	pro Stück	9,37
2.2.1.6	Schaf- und Ziegenlämmer	pro Stück	4,92
2.2.1.7	Sauen und Eber	pro Stück	52,87
2.2.1.8	Schwein über 50 kg	pro Stück	33,08
2.2.1.9	Schwein bis 50 kg	pro Stück	14,96
2.2.1.10	Ferkel (leichter als 20 kg)	pro Stück	7,71
2.2.1.11	Geflügel	pro Stück	7,95
2.2.1.12	Wild über 50 kg	pro Stück	114,66
2.2.1.13	Wild bis 50 kg	pro Stück	53,79
2.2.1.14	Anfahrt zur Beseitigung nach 2.2.1	pro Anfahrt	30,00
2.2.2	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
2.2.2.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
2.2.2.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,31
2.2.2.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	89,22
2.2.2.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter	308,22
2.2.2.5	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 2.2.2	pro Anfahrt	30,00

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------

### 3 Beseitigung von Fischen

Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Landesfischereischeingeseetzes in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, abgefischt werden, werden folgende Entgelte erhoben:

3.1	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
3.1.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
3.1.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,31
3.1.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	89,22
3.1.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter	308,22
3.2	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 3.1	pro Anfahrt	30,00

### 4 Zusatzkosten für behördlich beauftragte Sonder- und Einzelbeseitigungen

Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

4.1	Sonder- und Einzelbeseitigungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen		
	Transportkosten für jede angefangene Stunde für folgende Fahrzeugeinheiten:		
4.1.1		7,5 t	56,00
4.1.2		25 t	100,00
4.2.	Beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren		
	Transportkosten für jede angefangene Stunde für folgende Fahrzeugeinheiten:		
4.2.1		7,5 t	56,00
4.2.2		25 t	100,00“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Für die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die auf ihrem Gebiet anfallenden, nach § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte unschädlich zu beseitigen. Hierbei handelt es sich um tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (u.a. Tierkörper und Teile von Tierkörpern, die BSE-Erreger oder Rückstände verbotener Stoffe wie wachstumsfördernde Hormone enthalten, Heim- und Zootiere) und um tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (u.a. Körper von Tieren, die infolge des Ausbruchs einer Seuche verendet sind bzw. getötet wurden). Das Land Berlin ist Träger dieser Beseitigungspflicht.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich das Land Berlin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 TierNebG eines Dritten. Auf Grundlage eines mit dem Beseitigungsunternehmen am 08.06.2022 geschlossenen Vertrages erhält dieses vom Land Berlin Entgelte für die Leistungen, für die das Land Berlin beseitigungspflichtig ist und für die kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird oder erhoben werden kann. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung von Tierkörpern freilebenden Wildes sowie von Fischen nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, auf öffentlichem Straßenland aufgefundene Tierkörper von Wild oder sonstigen Tieren, deren Besitzerinnen und Besitzer nicht ermittelt werden können.

Neben den Dienstleistungen für das Land Berlin übernimmt das beauftragte Unternehmen auch Beseitigungsleistungen für Privatpersonen und Unternehmen. Es ist diesbezüglich berechtigt, den Besitzerinnen und Besitzern tierischer Nebenprodukte Entgelte zur Deckung der Kosten der unschädlichen Beseitigung in Rechnung zu stellen. Die Höhe der zulässigen Entgelte wird von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Grund von § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) durch Rechtsverordnung festgelegt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1

Die Leistung der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Land Berlin wurde ausgeschrieben mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer die Kosten für die zu erbringenden Leistungen auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechts kalkuliert. Die Kosten für die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte umfassen dabei sowohl die Kosten für die Sammlung und den Transport dieser Materialien als auch die Kosten für deren anschließende unschädliche Beseitigung in den jeweiligen zugelassenen Verarbeitungsbetrieben. Erlöse, die aus der Verwertung von anfallenden Produkten bei der Beseitigung der tierischen Nebenprodukte resultieren (z.B. Tierfette), werden bei der Kostenkalkulation berücksichtigt.

Der nach der Zuschlagserteilung mit dem Beseitigungsunternehmen geschlossene Beseitigungsvertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Es besteht die Option, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern. Das Optionsrecht ist vom Auftraggeber ggü. dem Beauftragten fristgerecht geltend zu machen. Die Laufzeit des neuen Tierkörperbeseitigungsvertrages beginnt am 1. September 2022.

Mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte wird die Anlage zu § 1 (Verzeichnis der Tarifstellen) neu gefasst. Die Neufassung ist erforderlich, da Änderungen bzgl. der Ausweisung einzelner Leistungspositionen erfolgt sind sowie die künftigen Entgelte weitgehend von den bisherigen Entgelten abweichen. Die mit Vertragsbeginn zulässigen Entgelte sind in der vorliegenden Anlage aufgeführt.

Die Festlegung der Entgelte für die Beseitigung der Tierkörper landwirtschaftlich genutzter Tiere erfolgte unter Berücksichtigung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020. Diese sieht in Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.4 Buchstabe a vor, dass staatliche Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 100 % der Kosten für den Transport von zu entsorgenden Falltieren gewährt werden können. Für die Beseitigung selbst sind staatliche Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 75 % gestattet. Die nicht als Beihilfe übernommenen Kosten sind vom Besitzer oder der Besitzerin zu tragen.

Die Anlage sieht für die Beseitigung von Falltieren, mit Ausnahme von Pferden, Eseln, Fohlen und Ponys (Equiden), grundsätzlich eine Übernahme der Kosten der Tierbesitzer in Höhe von 1/3 vor. Dies entspricht dem Eigenanteil der Tierbesitzerinnen und –besitzer. Die Ermäßigung erfolgt auf Grundlage des § 3 Absatz 3 AGTierNebG.

Equiden werden im Land Berlin in der Regel nicht als landwirtschaftlich genutzte Tiere gehalten. Gemäß dem Verursacherprinzip sind daher die Kosten der Beseitigung der Tierkörper von Equiden vollständig von deren Halterinnen und Haltern zu tragen.

Für Fische, bei denen weder der Verdacht auf eine Tierseuche, noch eine Tierseuche vorliegt, besteht keine Beseitigungspflicht seitens des Landes Berlin. Das regelmäßig erfolgende Abfischen der toten Tiere dient der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerreinigung und wird jährlich von der zuständigen Senatsverwaltung ausgeschrieben und vertraglich mit den Fischern geregelt. Diese sind für die Beseitigung und Kostentragung zuständig.

## 2. Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Sie tritt zeitgleich mit dem neu geschlossenen Vertrag zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Land Berlin zum 01.09.2022 in Kraft.

## B. Rechtsgrundlage:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist.

## C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Gegenüber den bisherigen, in der Anlage der Verordnung aufgeführten Entgelten, die seit dem Jahr 2016 galten, sind Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die Preisanpassungen wirken sich jedoch nicht erheblich auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen aus. Aufgrund der Vertragsgestaltung mit dem Beseitigungsunternehmen ist zudem davon

auszugehen, dass die ausgewiesenen Entgelte innerhalb der nächsten drei Jahre (bzw. vier Jahre, sofern das Optionsrecht ausgeübt wird) konstant bleiben. Während des Vertragszeitraumes sind Änderungen der vereinbarten Entgelte nur möglich, wenn sich die Umstände, die bei Vertragsabschluss der Preisgestaltung zugrunde lagen, derart ändern, dass die Beibehaltung der vereinbarten Preise eine unzumutbare Härte darstellen würde.

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 11.08.2022

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<b>Alte Fassung der Anlage der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte</b> Vom 27. August 2012 (GVBl. S. 267)			<b>Neue Fassung der Anlage der Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte</b> Vom		
<b>Anlage</b>			<b>Anlage</b>		
Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)	Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
<b>I. Beseitigung von Material der Kategorie 1</b>			<b>1.1 Beseitigung von Material der Kategorie 1</b>		
Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:			Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:		
<b>A Tierkörperteile der Kategorie 1 und Tierkörperteile aus Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde</b>			<b>1.1 Tierkörper der Kategorie 1 sowie Tierkörperteile der Kategorie 1 aus Rinder-, Schaf und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde</b>		
109	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	40 l je 22	1.1.1.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter 29,30
110	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l je 33	1.1.1.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter 51,32
111	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l je 62	1.1.1.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter 84,35
112	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	1,1 m <sup>3</sup> je 230	1.1.1.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter 263,62
			1.1.2	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 1.1.1	je Anfahrt 30,00

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)	Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
<b>B Tierkörper der Kategorie 1</b>			<b>1.2 Tierkörper der Kategorie 1</b>		
			1.2.1	Transport und Beseitigung von Tierkörpern	
120	Beseitigung von Rindern ab 12 Monaten je Stück	95	1.2.1.1	Rinder ab 12 Monaten	pro Stück 106,78
121	Beseitigung von Schafen ab 12 Monaten je Stück	9	1.2.1.2	Schafe ab 12 Monaten	pro Stück 9,37
122	Beseitigung von Ziegen ab 12 Monaten je Stück	9	1.2.1.3	Ziegen ab 12 Monaten	pro Stück 9,37
			1.2.1.4	Wild (tierseuchenver- dächtig, - infiziert) unter 50 kg	pro Stück 53,79
			1.2.1.5	Wild (tierseuchenver- dächtig, - infiziert) über 50 kg	pro Stück 114,66
			1.2.2	Anfahrt zur Beseitigung von 1.2.1	pro Anfahrt 30,00
			1.2.3	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern	
			1.2.3.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter 29,30
			1.2.3.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter 51,31
			1.2.3.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter 89,22
			1.2.3.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter 308,22
			1.2.4	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 1.2.3	je Anfahrt 30,00
Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.					

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)	Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
<b>C Heimtiere und Versuchstiere</b>			<b>1.3 Heim- / Labor- und Versuchstiere</b>		
130	Beseitigung von Heimtieren aus Tierarztpraxen		1.3.1	Transport und Beseitigung von Hunden und Katzen aus Tierarztpraxen	
	je Stück Hund	23	1.3.1.1	pro Hund	33,90
	je Stück Katze	19	1.3.1.2	pro Katze	28,68
			1.3.2	Transport und Beseitigung von kleinen Heimtieren aus Tierarztpraxen	7,25
	je Anfahrt	15	1.3.3	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.3.1 und 1.3.2	25,00
131	Beseitigung von Heimtieren aus privaten Haushalten		1.3.4	Transport und Beseitigung von Hunden und Katzen aus privaten Haushalten	
	je Stück Hund	23	1.3.4.1	pro Hund	33,90
	je Stück Katze	19	1.3.4.2	pro Katze	28,68
	je Anfahrt	30	1.3.5	Anfahrt zur Beseitigung nach 1.3.4	25,00
133	Beseitigung von Hamstern, Mäusen, Kanarienvögeln, kleinen Versuchstieren		1.3.6	Transport und Beseitigung sonstiger Heimtiere sowie kleiner Versuchs- und Labortiere	7,25
	je angefangenes kg	1,50			
	je Anfahrt	30	1.3.7	Anfahrt für 1.3.6	25,00
	Bei der Beseitigung von Heim- und Versuchstieren werden Kosten für erforderliches Verpackungsmaterial gesondert berechnet.		1.3.8	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern	
134	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l je	33	1.3.8.1	Systembehälter 120 l pro Behälter 48,03
135	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l je	62	1.3.8.2	Systembehälter 240 l pro Behälter 83,81
136	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	1,1 m <sup>3</sup> je	230	1.3.8.3	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup> pro Behälter 309,88
				1.3.9	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach Nr. 1.3.8 30,00
	Zu den unter 134 und 136 aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.				
132	Beseitigung von Heimtieren bei Einlieferung in die Sammelstelle(n) des Unternehmers		1.3.10	Beseitigung von Hunden und Katzen bei Einlieferung in Sammelstelle(n)	
	je Stück Hund	23	1.3.10.1	pro Hund	33,90
	je Stück Katze	19	1.3.10.2	pro Katze	28,68

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)	Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------	-------------	----------	----------------------------

## II. Beseitigung von Material der Kategorie 2

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

### A Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse

Für die Beseitigung

- ehemaliger Lebensmittel tierischen Ursprungs oder von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die ehemalige Lebensmittel enthalten, soweit nicht als Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstabe f der VO (EG) 1069/2009 einzustufen,
- von Tierkörpern,
- von Tierkörperteilen und Erzeugnissen gemäß Artikel 9 VO (EG) 1069/2009, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragten Unternehmen nicht unmittelbar zugeführt werden,

wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Entgelte der Beseitigung betragen:

209	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	40 l je	22
210	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	120 l je	33
211	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	240 l je	62
212	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	1,1 m <sup>3</sup> je	230

### B Tierkörper

220	Beseitigung von Pferden und Eseln	je Stück	243
221	Beseitigung von Fohlen und Ponys	je Stück	123
222	Beseitigung von Rindern unter 12 Monaten	je Stück	70
223	Beseitigung von Kälbern	je Stück	28
224	Beseitigung von Schafen und Ziegen unter 12 Monaten	je Stück	9

## 2. Beseitigung von Material der Kategorie 2

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

### 2.1 Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse der Kategorie 2

2.1.1	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern		
2.1.1.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter	29,30
2.1.1.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter	51,32
2.1.1.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter	84,35
2.1.1.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter	263,62
2.1.2	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 2.1.1	je Anfahrt	30,00

### 2.2 Tierkörper der Kategorie 2

2.2.1	Transport und Beseitigung von Tierkörpern		
2.2.1.1	Pferd und Esel	pro Stück	315,81
2.2.1.2	Fohlen und Pony	pro Stück	136,61
2.2.1.3	Rinder jünger als 12 Monate	pro Stück	83,45
2.2.1.4	Kälber	pro Stück	31,42
2.2.1.5	Schafe und Ziegen jünger als 12 Monate	pro Stück	9,37

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)	Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
225	Beseitigung von Schaf- und Ziegenlämmern je Stück	5	2.2.1.6	Schaf- und Ziegenlämmer	pro Stück 4,92
226	Beseitigung von Sauen und Eber	je Stück 45	2.2.1.7	Sauen und Eber	pro Stück 52,87
227	Beseitigung von Schweinen über 50 kg	je Stück 28	2.2.1.8	Schwein über 50 kg	pro Stück 33,08
228	Beseitigung von Schweinen bis 50 kg	je Stück 15	2.2.1.9	Schwein bis 50 kg	pro Stück 14,96
229	Beseitigung von Ferkeln bis 20 kg	je Stück 7	2.2.1.10	Ferkel (leichter als 20 kg)	pro Stück 7,71
230	Beseitigung von Geflügel	je Stück 7	2.2.1.11	Geflügel	pro Stück 7,95
231	Beseitigung von Wild über 50 kg	je Stück 100	2.2.1.12	Wild über 50 kg	pro Stück 114,66
232	Beseitigung von Wild bis 50 kg	je Stück 45	2.2.1.13	Wild bis 50 kg	pro Stück 53,79
Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.			2.2.1.14	Anfahrt zur Beseitigung nach 2.2.1	pro Anfahrt 30,00
			2.2.2	Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern	
240 Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters*: 120 l je 66			2.2.2.1	Systembehälter 40 l	pro Behälter 29,30
			2.2.2.2	Systembehälter 120 l	pro Behälter 51,31
241 Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters*: 240 l je 105			2.2.2.3	Systembehälter 240 l	pro Behälter 89,22
242 Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters*: 1,1 m <sup>3</sup> je 300			2.2.2.4	Systembehälter 1,1 m <sup>3</sup>	pro Behälter 308,22
* Werden Tierkörper der Tarifstellen 222 bis 230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, reduziert sich das Entgelt auf ein Drittel des ausgewiesenen Betrages.					
Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.			2.2.2.5	Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 2.2.2	je Anfahrt 30,00

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)	Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------	-------------	----------	----------------------------

### III. Beseitigung von Fischen

Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Landesfischereischeingegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Nummer 79 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, abgefischt werden, werden folgende Entgelte erhoben:

309 Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:  
120 l je 25

310 Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:  
240 l je 36

Zu den unter 309 und 310 aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.

Bei Abgabe der Fische in der Sammelstelle des Unternehmers wird keine Anfahrtspauschale berechnet.

### IV. Sonder- und Einzelbeseitigungen

Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren für die Abholung von tierischen Nebenprodukten werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

409 Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit bis zu 3,5 t 40

410 Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 7,5 t 50

411 Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 t 90

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

### 3. Beseitigung von Fischen

Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Landesfischereischeingegesetzes in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Nummer 79 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, abgefischt werden, werden folgende Entgelte erhoben:

3.1 Transport und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus Systembehältern

3.1.1 Systembehälter 40 l pro Behälter 29,30

3.1.2 Systembehälter 120 l pro Behälter 51,31

3.1.3 Systembehälter 240 l pro Behälter 89,22

3.1.4 Systembehälter 1,1 m<sup>3</sup> pro Behälter 308,22

3.2 Anfahrt zur Entleerung der Systembehälter nach 3.1 je Anfahrt 30,00

### 4. Zusatzkosten für behördlich beauftragte Sonder- und Einzelbeseitigungen

Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

4.1 Sonder- und Einzelbeseitigungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen  
Transportkosten für jede angefangene Stunde für folgende Fahrzeugeinheiten:

4.1.1 7,5 t 56,00

4.1.2 25 t 100,00

4.2. Beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren  
Transportkosten für jede angefangene Stunde für folgende Fahrzeugeinheiten:

4.2.1 7,5 t 56,00

4.2.2 25 t 100,00

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)**

vom 21. Oktober 2009 ABl. L 300 S. 1, ber. ABl. 2014 L 348 S. 31)

Celex-Nr. 3 2009 R 1069

Zuletzt geändert durch Art. 46 EU-Düngeprodukte-VO vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 1)

#### **Artikel 8 Material der Kategorie 1**

Material der Kategorie 1 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

- a) ganze Tierkörper und alle Körperteile, einschließlich Häute und Felle, folgender Tiere:
  - i) TSE-verdächtige Tiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde;
  - ii) Tiere, die im Rahmen von TSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurden;
  - iii) andere Tiere als Nutztiere und Wildtiere, insbesondere Heim-, Zoo- und Zirkustiere;
  - iv) Tiere, die in einem Verfahren oder in Verfahren im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verwendet werden, wenn die zuständige Behörde befindet, dass diese Tiere oder deren Körperteile infolge dieses Verfahrens/dieser Verfahren schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Menschen und andere Tiere darstellen können, unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003;
  - v) Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind;
- b) folgendes Material
  - i) spezifiziertes Risikomaterial;
  - ii) ganze Tierkörper oder Teile toter Tiere, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifiziertes Risikomaterial enthalten;
- c) tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG unterzogen wurden;
- d) tierische Nebenprodukte, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Gruppe B (3) des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftlich festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten;
- e) tierische Nebenprodukte, die bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gemäß Artikel 27 Abs.1 Buchstabe c vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden

- i) von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 1 verarbeiten oder
  - ii) von anderen Anlagen oder Betrieben, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird;
- f) Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln;
- g) Gemische von Material der Kategorie 1 mit Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 oder mit Material beider Kategorien.

## **Artikel 9**

### **Material der Kategorie 2**

Material der Kategorie 2 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

- a) Gülle, nicht mineralisierter Guano sowie Magen- und Darminhalt;
- b) tierische Nebenprodukte, die bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gemäß Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden
  - i) von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 2 verarbeiten oder
  - ii) von Schlachthöfen, die nicht unter Artikel 8 Buchstabe e fallen;
- c) tierische Nebenprodukte, die Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweisen, die über den gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/23/EG zulässigen Grenzwerten liegen;
- d) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden;
- e) andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1, die
  - i) aus einem Drittland eingeführt wurden und gemeinschaftliche Veterinärvorschriften über die Einfuhr oder die Verbringung in die Gemeinschaft nicht erfüllen, außer wenn Ihre Einfuhr oder Verbringung nach den Gemeinschaftsvorschriften vorbehaltlich spezifischer Einschränkungen oder ihrer Rücksendung in das Drittland zulässig ist oder
  - ii) in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden und Anforderungen, die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt oder zugelassen sind, nicht erfüllen, außer wenn sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zurückgesandt werden;
- f) andere Tierkörper und Teile von Tieren als die in Artikel 8 oder Artikel 10 genannten,
  - i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zwecke der Seuchenbekämpfung getötet werden;
  - ii) Föten
  - iii) Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht für Zuchtzwecke vorgesehen sind, und
  - iv) tot in der Eischale liegendes Geflügel;
- g) Gemische von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3;
- h) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.

## **Artikel 10**

### **Material der Kategorie 3**

Material der Kategorie 3 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

- a) Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder im Fall von getötetem Wild, ganze Körper oder Teile von toten Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genussauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht dafür bestimmt sind;
- b) Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde:
  - i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
  - ii) Geflügelköpfe;
  - iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt; Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen von
    - anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen, sowie
    - Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden;
  - iv) Schweinsborsten;
  - v) Federn;
- c) tierische Nebenprodukte von Geflügel und Hasenartigen, die gemäß Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden, die keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen;
- d) Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden:
  - i) anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen sowie
  - ii) Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden;
- e) tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben und Zentrifugen- oder Separatorschlamm aus der Milchverarbeitung;
- f) Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, bestimmt sind;
- g) Heimtierfutter und Futtermittel tierischen Ursprungs oder Futtermittel, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;
- h) Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;

- i) Wassertiere und Teile von solchen, außer Meeressäugetiere, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;
- j) tierische Nebenprodukte von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr herstellen;
- k) folgendes Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:
  - i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;
  - ii) folgendes Material von Landtieren:
    - Brütereinebenprodukte,
    - Eier,
    - Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen,
  - iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;
- l) wirbellose Wasser- und Landtiere, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;
- m) Tiere und Teile von Tieren der zoologischen Ordnung Rodentia und Hasenartige, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstabe a bis g;
- n) andere als die unter Buchstabe b dieses Artikels genannten Häute und Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von toten Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;
- o) Fettgewebe von Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und die nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;
- p) andere Küchen- und Speiseabfälle als die in Artikel 8 Buchstabe f genannten.

**Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)**  
vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),  
zuletzt geändert durch Artikel 103 G vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist, und der in ihrem Rahmen oder zu ihrer Durchführung erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Vorschriften

1. tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
2. tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte, oder
3. Folgeprodukte aus den in den Nummern 1 oder 2 genannten tierischen Nebenprodukten abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen sind, hat die zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung zu schaffen. Die zuständige Behörde ist verpflichtet,

1. tierische Nebenprodukte der Kategorie 1,
2. tierische Nebenprodukte der Kategorie 2, ausgenommen Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum sowie Eier und Eiprodukte, und
3. Folgeprodukte aus den in den Nummern 1 oder 2 genannten tierischen Nebenprodukten, die in ihrem Gebiet anfallen, nach Maßgabe der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen. Bis zur Abholung durch die zuständige Behörde bleiben die Pflichten der Besitzer zur Kennzeichnung, Beförderung und Lagerung der bei ihnen angefallenen tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte nach den Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte unberührt. Die zuständige Behörde kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 2 Dritter bedienen. Satz 2 gilt auch für verendete wild lebende Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Verwendung, Verarbeitung oder Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

(2) Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte zur Herstellung von Futtermitteln und Folgeprodukten nach den Artikeln 33 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmt sind und die tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte von im

Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registrierten oder im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Unternehmen, Anlagen oder Betrieben gesammelt, gekennzeichnet, befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet oder verwendet worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte mit deren Zustimmung die Pflicht ganz oder teilweise übertragen, tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen, soweit

1.

keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,

2.

der Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage die in den Artikeln 6, 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen an die jeweilige Art der Verarbeitung erfüllt und

3.

gewährleistet ist, dass die übrigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Im Falle einer teilweisen Übertragung kann diese mit der Auflage verbunden werden, dass der Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage die in einem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen hat, soweit das öffentliche Interesse dies erfordert.

(4) Die zuständige Behörde kann einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage verpflichten, gegen angemessenes Entgelt, bei dem Aufwand und Ertrag zu berücksichtigen sind, vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs oder der Anlage zur Verarbeitung oder Beseitigung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, die außerhalb des Einzugsbereichs des Verarbeitungsbetriebs, der Verbrennungsanlage oder der Mitverbrennungsanlage anfallen, zu gestatten, soweit dies zumutbar ist und die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten verarbeitet oder beseitigt werden können. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird das Entgelt durch die zuständige Behörde festgesetzt.

## **§ 4 Ausnahmen**

(1) § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt nicht für Heimtiere im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, soweit diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen des Artikels 6 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden. Bis zur Abholung oder Ablieferung zur Verbrennung sind die Heimtiere geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 genehmigen für Equiden im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, soweit diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen des Artikels 6 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden. Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

(3) Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bleibt unberührt.

## **§ 6 Einzugsbereiche**

(1) Die Länder bestimmen die Einzugsbereiche, innerhalb derer die zuständige Behörde oder diejenige Person, der die Pflichten nach § 3 Absatz 3 übertragen worden sind, die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte nach den Vorgaben der in § 1 genannten Vorschriften abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen hat.

(2) Die Länder können ferner bestimmen, dass die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereichs nach Absatz 1 behandelt, verarbeitet, verwendet oder beseitigt werden darf.

## **§ 7 Meldepflicht**

(1) Der Besitzer hat der zuständigen Behörde, in deren Einzugsbereich die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte anfallen, unverzüglich zu melden, wenn diese angefallen sind. In den Fällen des § 3 Absatz 3 ist die Meldung derjenigen Person gegenüber vorzunehmen, der die Pflichten nach § 3 Absatz 3 übertragen worden sind, soweit die Übertragung ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Der Meldung bedarf es nicht, wenn

1.

die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte regelmäßig abgeholt werden,

2.

Tiere auf behördliche Anordnung getötet worden sind oder ihre Beseitigung behördlich angeordnet worden ist,

3.

es sich um tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte handelt, die nach Artikel 16 Buchstabe f oder h, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1 oder 2 oder Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gesammelt, verwendet, verfüttert oder beseitigt werden sollen,

4. verendete Tiere von dem Besitzer bei der zuständigen Behörde abgeliefert werden,
5. verendete oder getötete Tiere zu diagnostischen Zwecken in eine staatliche Untersuchungseinrichtung oder in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungseinrichtung verbracht werden,
6. die Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben zugelassen ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt für die Ablieferung nach Satz 1 Nummer 4 entsprechend.

(3) Fremde oder herrenlose Körper von Vieh, Hunden oder Katzen sind,

1. wenn sie auf einem Grundstück anfallen, von dem Grundstücksbesitzer,
2. wenn sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anfallen, von dem Straßenbaulastträger,
3. wenn sie in Gewässern anfallen, von dem zur Unterhaltung Verpflichteten

unverzüglich zu melden. Satz 1 gilt entsprechend für Körper

1. von Wild, soweit der Verdacht besteht, dass das Wild an einer Tierseuche erkrankt ist, oder
2. verendeter wild lebender Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Allgemeinverfügung nach § 3 Absatz 1 Satz 5 getroffen hat.

(4) Der Besitzer oder der nach Absatz 3 Meldepflichtige hat die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte der zuständigen Behörde zu überlassen. Absatz 1 Satz 2 gilt für die Überlassung entsprechend.

## **§ 8 Abholungspflicht**

(1) Die zuständige Behörde oder diejenige Person, der die Pflichten nach § 3 Absatz 3 übertragen worden sind, hat die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte sowie die in § 3 Absatz 1 Satz 5 bezeichneten verendeten Tiere nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unverzüglich abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern und zu lagern. Satz 1 gilt nicht für die in § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Tiere sowie für kleine Heimtiere aus privaten Haushaltungen, mit Ausnahme von Hunden und Katzen.

(2) Die zuständige Behörde oder diejenige Person, der die Pflichten nach § 3 Absatz 3 übertragen worden sind, hat ferner die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sowie die in § 3 Absatz 1 Satz 5 bezeichneten verendeten Tiere, soweit sie in zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieben gelagert werden, zeitlich in solchen Abständen abzuholen, dass eine ordnungsgemäße Verarbeitung, Verwendung oder Beseitigung gesichert ist.

(3) Bei der Abholung hat der Besitzer die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte sowie die in § 3 Absatz 1 Satz 5 bezeichneten verendeten Tiere herauszugeben. Er hat die zuständige Behörde oder diejenige Person, der die Pflichten nach § 3 Absatz 3 übertragen worden sind, darüber hinaus unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung der tierischen Nebenprodukte aus besonders verkehrsgünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße.

## **§ 9 Ablieferungspflicht**

(1) Soweit eine Verarbeitung, Verwendung oder Beseitigung der in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte vorgeschrieben ist und eine Abholungspflicht nach § 8 nicht besteht, ist der Besitzer von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten oder der nach § 7 Absatz 3 Meldepflichtige verpflichtet, diese bei einem von der zuständigen Behörde bestimmten Verarbeitungsbetrieb, zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb oder einer von dieser bestimmten Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage unverzüglich abzuliefern.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Besitzer sichergestellt hat, dass die zuständige Behörde oder diejenige Person, der die Pflichten nach § 3 Absatz 3 übertragen worden sind, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte abholt.

## **§ 10 Aufbewahrungspflicht**

(1) Bis zur Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen, vorbehaltlich des Absatzes 2, während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte aufbewahrt worden sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit

1. die zuständige Behörde oder
2. Tierärztinnen und Tierärzte, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung hierfür erteilt hat,

die dort genannten Handlungen vornehmen. Eine Genehmigung nach Satz 1 Nummer 2 darf nur erteilt werden, soweit

1. die Tierärztinnen und Tierärzte die erforderliche Sachkunde zur Vornahme einer der in Absatz 1 Satz 2 genannten Handlungen aufweisen,
2. die in Absatz 1 Satz 2 genannten Handlungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden und
3. sichergestellt ist, dass
  - a) die Ergebnisse der Öffnung und Zerlegung sowie durchgeführter labordiagnostischer Untersuchungen entnommener Proben aufgezeichnet werden und
  - b) die Aufbewahrung der anfallenden, in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 genügt.

## § 13 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies für die Umsetzung oder Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte oder dieses Gesetzes erforderlich ist oder die in § 1 genannten Rechtsakte dies ermöglichen und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Einrichtung, den Betrieb, die Registrierung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder die Zulassung nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von Unternehmen, Anlagen oder Betrieben, die in ihnen anzuwendenden Verfahren sowie die Herstellung der Folgeprodukte und deren Inverkehrbringen,
- b) die Anzeige, Führung, Vorlage und Aufbewahrung von Nachweisen über Meldung, Herkunft, Art und Menge der angelieferten tierischen Nebenprodukte sowie über Art und Menge der hergestellten Folgeprodukte,
- c) die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten,
- d) die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte,
- e) die näheren Anforderungen an das Vergraben tierischer Nebenprodukte, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushalts,
- f) die Mitteilung über angefallene und abgeholte tierische Nebenprodukte,

2. vorzuschreiben, dass die hergestellten Folgeprodukte nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen,

3. eine Genehmigungspflicht für die in nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Anlagen oder Betrieben anzuwendenden Verfahren und den Nachweis der ausreichenden Wirksamkeit und Zuverlässigkeit solcher Verfahren vorzuschreiben,

4. eine Genehmigungspflicht für die Verwendung der in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte vorzuschreiben,

5. das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von

a) einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Gestellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,

b) Anforderungen, unter denen die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte hergestellt, gelagert, behandelt, abgegeben oder verbraucht werden,

c) der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte befördert werden,

d) der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen oder sonstiger Dokumente oder

e) einer bestimmten Kennzeichnung

abhängig zu machen,

6. die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 5 Buchstabe d zu regeln,

7. das Verfahren der Beseitigung, die Entnahme von Proben und deren Untersuchung zu regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen vorzuschreiben,

8. für bestimmte tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorzusehen,
9. in den Fällen der Nummern 1 bis 8 das Verwaltungsverfahren einschließlich der Zuständigkeiten zu regeln.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden

1. bei Gefahr im Verzuge oder

2. wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Umsetzung oder Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Vorbeugung vor Tierseuchen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Sachkunde nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,
2. die Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
3. das Führen und Aufbewahren von Aufzeichnungen über
  - a) die Vornahme der in § 10 Absatz 1 Satz 2 genannten Handlungen und
  - b) die in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a genannten Ergebnisse.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

## **§ 16 Übergangsvorschriften**

(1) Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften zur Ausführung des § 3 Absatz 1, längstens drei Jahre nach dem 12. Februar 2017, gelten die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der bis zum 11. August 2016 geltenden Fassung nach Landesrecht zuständigen Körperschaften als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2.

(2) Eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 11. August 2016 geltenden Fassung gilt als Übertragung nach § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes fort.

(3) Ein nach § 6 dieses Gesetzes in der bis zum 11. August 2016 geltenden Fassung nach landesrechtlichen Vorschriften bestimmter Einzugsbereich gilt als Einzugsbereich im Sinne dieses Gesetzes.

**Gesetz**  
**zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)**  
vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom  
21.09.2012 (GVBl. S. 290)

**§ 1 Beseitigungspflichtiger**

- (1) Das Land Berlin ist Beseitigungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist.
- (2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Pflicht zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, zu übertragen.
- (3) Zur Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes gehören die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung des in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichneten Materials.

**§ 2 Einzugsbereiche**

- (1) Der Einzugsbereich nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist das Gebiet des Landes Berlin.
- (2) Tierische Nebenprodukte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sind durch die Beseitigungseinrichtung zu beseitigen, die im Land Berlin gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes mit der Erfüllung der Aufgabe beauftragt ist oder der gemäß § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes die Pflicht zur Beseitigung übertragen wurde. Dabei kann diese Beseitigungseinrichtung die tierischen Nebenprodukte auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen behandeln, verarbeiten oder endgültig beseitigen, die außerhalb des Einzugsbereichs nach Absatz 1 liegen.
- (3) Tierkörper von Heimtieren nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission vom 10. März 2004 (ABl. EG Nr. L 112 S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung [EG] Nr. 1774/2002 unterfallen nicht der Einzugsbereichsregelung nach Absatz 1 und nicht der Pflicht zum Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verarbeiten durch eine Beseitigungseinrichtung, wenn sie
1. auf hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder Anlagen vergraben werden,
  2. auf eigenem Gelände, nicht jedoch in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, bedeckt von einer mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, vergraben werden oder
  3. durch Verbrennen in einer zugelassenen Verbrennungsanlage gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beseitigt werden.

### **§ 3 Kosten und Entgelte**

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erhebt der Beseitigungspflichtige vom Besitzer Entgelte oder Gebühren. Bedient sich der Beseitigungspflichtige nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes eines Dritten, so werden die Entgelte durch diesen erhoben. Ist die Pflicht zur Beseitigung nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, übertragen worden, so erhebt diese ein Entgelt. Für die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte, die in einem Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieb anfallen, gilt der Inhaber des Betriebes als Besitzer.

(2) Die Höhe der Entgelte oder Gebühren wird durch Rechtsverordnung von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Die Erhebung von Entgelten oder Gebühren dient der Deckung der Kosten der unschädlichen Beseitigung des in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichneten Materials. Bei der Festsetzung sind neben den Kosten die Verwertungserlöse zu berücksichtigen. Ist einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, die Pflicht zur Beseitigung nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen worden, bedürfen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, Entgeltlisten und sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen jährlich der Genehmigung der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnungen Befreiungen von der Gebühren- oder Entgeltspflicht und Ermäßigungen festlegen.

**Landesfischereischeingesetz – LFischScheinG -**  
in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), zuletzt  
geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)

**§ 8 Fischereiabgabe**

(1) Neben der Gebühr für die Erteilung der Fischereischein wird kalenderjährlich eine Fischereiabgabe erhoben.

(2) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe steht dem Land Berlin zu.

(3) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe ist zur Förderung der Fischbestände zu verwenden. Aus den Mitteln sind insbesondere zu bestreiten:

1. Maßnahmen zur Regulierung der Fischbestände sowie die Durchführung hierzu erforderlicher fischereiwissenschaftlicher Begleituntersuchungen,

2. Untersuchungen der Lebens- und der Umweltbedingungen der Fische sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten und

3. Maßnahmen zur Information über das Gebiet der Fischerei.

(4) Kalenderjährlich beträgt die Fischereiabgabe für:

1. den Fischereischein A drei Viertel, den Fischereischein B das Fünffache der jeweiligen Gebühr für die Neuerteilung des Fischereischeins A für fünf aufeinander folgende Jahre,

2. den Jugendfischereischein ein Drittel der jeweiligen Gebühr für die Neuerteilung des Jugendfischereischeins.

Die Höhe der jeweiligen Fischereiabgabebeträge ist auf volle Beträge in Euro aufzurunden.

(5) Von der Abgabe ist befreit, wer den Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzt und seinen Hauptwohnsitz nicht im Land Berlin hat; dies muss durch eine entsprechende Meldebescheinigung nachgewiesen werden.

**Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor  
und in ländlichen Gebieten 2014-2020**  
vom 01. Juli 2014 (ABl. EU Nr. C 204/1)

Teil II

Kapitel 1

Abschnitt 1.2.1.4. Beihilfen für Falltiere

Die Kommission sieht Beihilfen für Falltiere als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze dieser Rahmenregelung eingehalten wurden und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Dieser Abschnitt betrifft Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

Beihilfeintensitäten im Zusammenhang mit beihilfefähigen Kosten

Für die nachstehend aufgeführten beihilfefähigen Kosten gelten die folgenden Beihilfeintensitäten:

- a. Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 100 % der Kosten für die Entfernung von Falltieren und bis zu 75 % der Kosten für die Beseitigung dieser Falltiere. ...;